



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2020/0015

Der Oberbürgermeister

I/01-011-10-07-he/wb
Dezernat/Fachbereich/AZ

23.10.2020
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	02.11.2020	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	02.11.2020	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	02.11.2020	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	02.11.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 26.10.2009

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 26.10.2009.

gezeichnet:
Richrath

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: 010501 Sachkonto: 549300
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu § 6 Anregungen und Beschwerden:

Anstelle des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden, der zukünftig gemäß der in § 2 der Neufassung der Zuständigkeitsordnung des Rates vorgesehenen Bildung der Ausschüsse wegfällt (vergl. Vorlage Nr. 2020/0017), soll der neue Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt überbezirkliche Bürgeranträge entscheiden (vergl. Hinweis in § 6 Nr. 3 der Neufassung der Zuständigkeitsordnung). Diese Änderung wird in § 6 der Hauptsatzung entsprechend berücksichtigt.

Zu § 8 Ausschusszuständigkeit in Angelegenheiten des Denkmalschutzes:

Der bisherige Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen soll gemäß § 2 der Neufassung der Zuständigkeitsordnung des Rates die neue Bezeichnung „Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen“ analog der Reihenfolge in der Bezeichnung des zuständigen Dezernates für Planen und Bauen (vergl. Vorlage Nr. 2020/0017) erhalten. § 8 der Hauptsatzung wird an die vorgesehene neue Bezeichnung angepasst.

Zu § 9 Zusammensetzung und Mitglieder der Bezirksvertretungen:

Es wird ein neuer Absatz 3 angefügt, der zukünftig von der in § 36 Absatz 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, für den Bezirksvorsteher die Bezeichnung „Bezirksbürgermeister“ einzuführen.

Zu § 11 Entschädigung der Mandatsträger:

Gemäß § 36 Absatz 4 GO NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nrn. 7 bis 10 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) kann in der Hauptsatzung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für Bezirksvorsteher, seine Stellvertreter sowie für Vorsitzende von Bezirksfraktionen festgesetzt werden.

Bisher wurden bereits zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die Bezirksvorsteher (2-facher Satz des Betrages der Aufwandsentschädigungen für die Bezirksmitglieder) und ihre Stellvertreter (1-facher Satz) gezahlt; mit Beginn der neuen Legislaturperiode sollen zukünftig auch Fraktionsvorsitzende in den Bezirksvertretungen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung (1-facher Satz) erhalten.

Diese Regelung wird als neuer Absatz 5 berücksichtigt.

Anlage/n:

0015 - Anlage - Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung vom 26.10.2009